

„Vom richtigen Zeitpunkt“
Die Verantwortung der Revisionsstelle bei
Untätigkeit des Verwaltungsrates

Einleitung / Problemüberblick

Vorallem in wirtschaftlich unsicheren Zeiten, stehen die Revisionsstelle wieder vermehrt im Fokus der Öffentlichkeit, zumal mit der Einführung des neuen Revisionsrechts, den Aktionären und Gläubigern einer Kapitalgesellschaft versichert wurde, dass unsere Branche zu Unrecht für die kolosalen Pleiten und Groundings, wie der Swissair oder der Erb-Gruppe in den Fokus der Kritik gelangten. Schnell wird von der Öffentlichkeit die Täter/Opfersicht umgedreht und zu Unrecht steht die Revisionsstelle am Pranger. Dabei wird vergessen, dass der Revisor für Fehler zur Verantwortung gezogen wird, die er weder verursacht hat noch hätte verhindern können.

Eine dieser Ursachen ist in der paradoxen Situation von Art. 728 c OR, respektive Art. 729 c OR für die eingeschränkte Revision, begründet, welcher besagt: „ Ist die Gesellschaft offensichtlich überschuldet und unterlässt der Verwaltungsrat die Anzeige, so benachrichtigt die Revisionsstelle das Gericht.“

Diese besondere Aufgabe der Revisionsstelle sollte gemäss dem Willen des Bundesrates, Konkursverschleppungen verhindern und dadurch den möglichen Schaden für Aktionäre und Gläubiger minimieren. Da die Erfahrung gezeigt hat, dass in solchen Kriesensituationen der Verwaltungsrat der betroffenen Gesellschaft, alles daran setzt, den Gang zum Richter zu vermeiden und an die eigenen Fähigkeiten glaubt, das Ruder herumzureisen und den Konkurs abwenden zu können. In der Folge wurden Konkursverfahren verschleppt und der Schaden für die Betroffenen wurde um so grösser.

Neu wird sogar überlegt, den Artikel 725 OR dahingehend zu ändern, dass eine Anzeigepflicht auch bei Zahlungsunfähigkeit stipuliert werden soll.

Dass das mit der Anzeigepflicht nicht ganz einfach ist verdeutlicht auch der Begriffswirrwarr um den Begriff des Kapitalverlusts:

In der Betriebswirtschaftlehre spricht man von einem Kapitalverlust, wenn folgender Sachverhalt eintritt:

Vergleiche, Chart Nr. 1

Gemäss Art. 725 OR wird im Recht dann von Kapitalverlust gesprochen, wenn die Hälfte des Grundkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr durch werthaltige Aktiven gedeckt sind.

Vergleiche, Chart Nr. 1

Das massgebende Grundkapital setzt sich dabei aus dem nominellen Aktien- und Partizipationskapital zusammen.

Zu den massgebenden Reserven gehören, die Hälfte sämtlicher gesetzlichen Reserven, also die Allgemeine Reserve, die Reserve für eigene Aktien und die Aufwertungsreserve etc.

Vergleiche, Chart Nr. 2; „Kapitalverlust gemäss Art. 725 OR“

Gründe für die Problematik

Ziel des Gesetzgebers war es, im schweizerischen Gesellschaftsrecht die Aktionäre und die Gläubiger in ihren Vermögensinteressen zu schützen. Dabei setzte man auf die folgenden Eckpfeiler: (Vergleiche, Chart Nr. 3 „Eckpfeiler“)

- Schutz des Eigenkapitals
- Persönliche und solidarische Haftung des Verwaltungsrates
- Persönliche und solidarische Haftung der Revisionsstelle

Eigenkapital:

Das Eigenkapital als primäres Haftungssubstrat wird durch viele Vorschriften geschützt. Sowohl bei der Gründung, der Kapitalerhöhung, Kapitalherabssetzung sowie durch die Bewertungsvorschriften für die Bilanzerstellung, und natürlich durch Artikel 725 OR, etc.

Lücke: Über die erforderliche betragliche Höhe des Aktienkapitals hat sich der Gesetzgeber allerdings nicht geäußert. Jede Gesellschaft darf mit einem minimalen Aktienkapital von CHF 100'000.- gegründet werden und sich aktiv am Wirtschaftsleben beteiligen. Unabhängig der geplanten Geschäftstätigkeiten. So ist es nicht verwunderlich, dass im Kriesenfall, Verluste rasch auf die Gläubiger durchschlagen und das Eigenkapital seiner Hautaufgabe, als Haftungssubstrat, nicht gerecht wird.

Verwaltungsrat:

Die volle persönliche und solidarische Haftung der Verwaltungsräte als 2. Eckpfeiler hat sich in der Praxis nicht sonderlich gut bewährt. Bei grösseren Schadenssummen wirken sich die meist bescheidenen Vermögensverhältnisse der Verwaltungsräte nicht förderlich aus für Haftungsklagen. Zumal in KMU-Verhältnissen der Verwaltungsrat vielfach identisch ist mit den Hauptaktionär und der Geschäftsleitung. In der Folge rückt die Revisionsstelle ins Zentrum.

Revisionsstelle:

Am effizientesten und erfolgsversprechensten ist die Schadensregulierung mittels der Revisionsstelle. Zumal die Revisionsgesellschaft, falls sie der Treuhand-Kammer angehört, obligatorisch über eine Haftpflichtversicherung verfügen muss.

Ferner haftet die Revisionsstelle nicht nur für eigene Verfehlungen, sondern aufgrund der Solidarität, auch für fehlbares Verhalten der Verwaltungsräte. Diese Solidarität wurde auch im neuen Revisionsrecht nicht durchbrochen. Besonders stossend ist, dass der Grundsatz der Solidarität auch für Verhältnisse beibehalten wurde, wo die Revisionsstelle „nur eine Eingeschränkte Revision“ durchführt.

Die im Innenverhältnis vorhandene Regressmöglichkeit der Revisionsstelle auf die Verwaltungsräte gemäss Art. 759 Abs1 bleibt dabei grossmerheitlich Wunschdenken.

Gründe für die Fokussierung der Haftung auf die Revisionsstelle

Die Vollkasko-Mentalität ist in der Bevölkerung selbstverständlich geworden. Da wo ein Schaden entsteht, muss es einen Dritten geben, der diesen Schaden trägt.

Jüngstes Beispiel: die aktuelle Finanzkrise.

Unmittelbar nachdem die Finanzbranche in Schwierigkeiten geriet, wurde der Ruf nach einem 100-prozentigen Einlegerschutz erhoben, welcher sowohl von der Politik, als auch von den betroffenen Wirtschaftskreisen, unwidersprochen blieb.

Zusätzlich wurden die Pflichten der Revisionsstelle ständig erweitert. (Ausweitung der Prüfungspflichten bei Abschlussprüfungen, gemäss neuem Revisionsgesetz, Anzeigepflicht bei Überschuldung, neue Bestimmungen gemäss FusG, etc.

Zudem wurden die Anforderungen an den Prüfer bezüglich Qualifikation und Unabhängigkeit erhöht. In der Folge bieten sich neue Angriffsflächen für die Schadensregulierung. Diese Entwicklung ist im Resultat stossend, wenn man bedenkt, dass der Verwaltungsrat eindeutig die Hauptverantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft bestimmt.

Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben im Vergleich zur Revisionsstelle eine primäre Stelle und verfügen über „die“ Entscheidungsbefugnis. Diese Abgrenzung gegenüber der Revisionsstelle ist richtig und korrekt. Der Verwaltungsrat trägt die volle Verantwortung für die gesamte Geschäftstätigkeit, inklusive der Bilanzierung. Er bestimmt unter anderem die Strategie, wählt die operative Leitung und ist weisungsbefugt. Er ist mit der Geschäftstätigkeit und damit mit den Risiken und Chancen des Marktes aufs Engste vertraut. In der Folge kann es doch nicht in der Verantwortung der Revisionsstelle liegen, Entscheide der Verwaltung bezüglich Wirtschaftlichkeit und Effizienz zu überprüfen oder sogar zu fällen. Auch wenn man in der öffentlichen Diskussion bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten von Gesellschaften, oftmals den Eindruck erhält, die Revisionsstelle führe diese Gesellschaft.

Korrekturbedarf ist angezielt und dringen.

Erste Schritte und „Remedur“ werden durch die neue Berichtsgestaltung der Revisionsstelle an die Generalversammlung bei der „ordentlichen Revision“ vorgenommen, indem klar die Aufgaben der beiden Gremien, Verwaltungsrat und Revisionsstelle, unterschieden werden und die Verantwortung der beiden Stellen transparent gemacht werden.

„Vergleiche: Chart Nr. 4, Bestätigungsbericht Revisionsstelle, Verantwortung Verwaltungsrat“

„Vergleiche: Chart Nr. 5, Bestätigungsbericht Revisionsstelle, Verantwortung Revisionsstelle“

Auf einer zweiten Stufe, beim Haftungsbereich, sollte aus meiner Sicht, die Diskussion einer Haftungsbegrenzung für die Revisionsstellen durch die zuständigen Gremien ernsthaft geführt werden. Insbesondere da wo die Revisionsstelle „eine eingeschränkte Revision“ vornimmt, ist es nicht nachvollziehbar, dass sie betreffend Überschuldung, respektive Überschuldungsanzeige, nach wie vor in der Pflicht steht und zusätzlich solidarisch mit dem Verwaltungsrat haftet.

Überblick zur Verantwortlichkeit der Revisionsstelle

Pflichten der Revisionsstelle bei Überschuldung:

„Vergleiche: Chart Nr. 6, Art. 725,1-2 OR

Grundsätzlich handelt es sich bei der Prüfung der Zwischenbilanz im Falle einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung einer AG gemäss (Art. 725 Absatz 2 OR), oder Achtung, gemäss Art. 820 OR bei einer GMBH), weder um eine „Eingeschränkte“ noch um eine ordentliche Revision, sondern um einen speziellen Prüfungsfall. In der Folge ist zu unterscheiden:

- **Überschuldung bei einer eingeschränkt zu prüfenden Gesellschaft:**

Ergibt sich bei einer „Eingeschränkten Revision“ eine Überschuldung, so wird diese im Bericht an die Generalversammlung festgehalten; zusätzlich wird der Verwaltungsrat auf seine gesetzlichen Pflichten aufmerksam gemacht. In der Folge entspricht die Jahresrechnung in diesem Fall der Zwischenbilanz zu Fortführungswerten, welche zu prüfen ist.

Die Prüfung dieser Zwischenbilanz muss nicht zwingend durch die Revisionsstelle der Gesellschaft erfolgen, vielmehr kann sie dazu einen zugelassenen Revisor ihrer Wahl beziehen. Im Falle der offensichtlichen Überschuldung muss sich die Revisionsstelle jedoch von einer umgehenden Prüfung der Zwischenbilanz überzeugen. (ZB. dadurch, dass sie ein Berichtsexemplars über die Prüfung erhält und so Gewissheit erlangt, dass die Prüfung auch durchgeführt wurde).

Achtung: Mit der Wahl eines zugelassenen Revisors für die Prüfung der Zwischenbilanz, ist bezüglich den Pflichten und damit der Risiken, die Revisionsstelle noch nicht aus dem Schneider. Vielmehr muss sie sich überzeugen, dass der Verwaltungsrat auch seinen

Verpflichtungen nachkommt und bei einer durch den Revisor festgestellten Überschuldung, auch die Anzeige beim Richter vornimmt, falls nicht, ist sie für diese Anzeige verantwortlich.

Weitere Pflichten bei der Eingeschränkten Revision

Wenn die Revisionsstelle klare und stichhaltige Informationen von kompetenter Stelle aus dem Unternehmen (Geschäftsleitung, VR) erhält, wonach die Gesellschaft offensichtlich überschuldet ist, oder wenn sie die Überschuldung im Zuge der Prüfung der Jahresrechnung feststellt, muss sie den Verwaltungsrat an seine Pflichten – namentlich die Erstellung und Vorlage zur Prüfung einer Zwischenbilanz – erinnern. Die Anzeigepflicht beschränkt sich auf die Benachrichtigung des Richters, wenn dies der Verwaltungsrat trotz offensichtlicher Überschuldung unterlässt.

Pflichten bei der ordentlichen Revision

Gemäss PS 290 (Schweizer Prüfungsstandard)

Die Pflichten der gesetzlichen Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft bei Kapitalverlust und Überschuldung gemäss Art. 725 OR :

Kapitalverlust: Wenn mit dem Bilanzverlust die Summe von Aktien-/Partizipationskapital und gesetzlichen Reserven mindestens zur Hälfte, aber noch nicht vollständig, aufgezehrt ist. (Hälftiger Kapitalverlust)

Folgen: Zeigt letzte Jahresbilanz einen Kapitalverlust, hat VR unverzüglich GV einzuberufen und ihr Sanierungsmassnahmen zu beantragen.
Kommt VR dieser Pflicht nicht nach, muss Revisionsstelle eine Meldung im Sinne von Art. 729b Abs. 1 machen.

Überschuldung: Der Bilanzverlust hat das Aktien/ PS-Kapital vollständig aufgezehrt, die vorhandenen Aktiven decken das Fremdkapital nur noch teilweise.

Folgen: Besorgnis der Überschuldung, VR erstellt Zwischenbilanz zu Fortführungswerten und zu Veräusserungswerten.
Zwischenbilanz sind von Revisionsstelle zu prüfen, falls Überschuldung bestätigt, Benachrichtigung des Richters

Sonderfall Opting Out

Es fehlt eine gesetzliche Revisionsstelle, Prüfung erfolgt im Auftragverhältnis, je nach Gösse - kriterien, gemäss den Vorschriften für „Eingeschränkte oder ordentliche Prüfung“, Anzeigepflicht wie bei gesetzlich gewählter Revisionsstelle.

Aus meiner Sicht wurde bei der gesamten Diskussion und Regelungsdichte bezüglich dem Art. 725 OR ein Aspekt völlig zu unrecht nicht näher erläutert, nämlich die Frage **des richtige Zeitpunktes der Anzeigepflicht**. Leider hat sich da aus gesetzgeberischer Sicht nichts geändert. Auch wurde nicht unterschieden, ob die Revisionsstelle eine ordentliche Revision vornimmt, oder nur eingeschränkt prüft. Dabei ist der Informationsstand, je nach Prüfungsart, ein fundamental unterschiedlicher. Bei der Eingeschränkten Revision hat der Revisor wesentlich weniger Informationen und Prüfungsergebnisse über den Kunden zur Entscheidungsfindung zur Verfügung. Trotzdem wird von ihm in beiden Fällen, die gleiche Anzeigepflicht verlangt.

Meines Erachtens wäre es angezeigt gewesen, die Anzeigepflicht für eingeschränkt geprüfte Gesellschaften **vollständig** zu streichen, respektive abzuschaffen.

Völlig problematisch wird es für Fälle des „Opting-Outs“. Der Revisor kennt die Verhältnisse höchstwahrscheinlich beim Kunden nicht, und soll sich in kurzer Zeit einen Überblick über die Gesellschaft, den Markt und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft verschaffen.

Haftungsfragen „Verwaltungsrat vs Revisionsstelle“

Die Vergangenheit, wie auch die aktuellen Ereignisse an den Finanzmärkten haben gezeigt, dass die Frage, wer bezahlt im Sachdenfall, nach wie vor sehr kontrovers diskutiert wird. Dass die Praxis der letzten Jahre unhaltbar ist, welche ja zum Zusammenbruch von mehreren grossen und bedeutenden Revisionsgesellschaften geführt hat, wurde offensichtlich. Gleichwohl fehlern zur Zeit griffige Lösungsansätze.

Mit der Revision des neuen Aktienrechts, wurden in der Schweiz erste konstruktive Lösungsansätze zu dieser Problematik diskutiert. So wurde der Begriff der Haftungsbegrenzung für die Revisionsstelle salon fähig.

Nur hat der Gestzgeber in seinem Entwurf zur Revision des Aktienrechts völlig unrealistische Haftungsgrenzen festgesetzt. So wurde eine Haftungslimite für „Leichte Fahrlässigkeit der Revisionsstelle auf CHF 10 Mio. vorgeschlagen.

Eine Pauschallösung dürfte aber aus meiner Sicht der komplexen Frage nicht gerecht werden. Vielmehr müsste der Lösungsansatz über den Einbezug des Revisionshonorares erfolgen, so wie ihn die Treuhand-Kammer vorgeschlagen hat. (Vorschlag: Mehrfaches des jährlichen Revisionshonorares für die Gesellschaft.)

Zur zentralen Frage nach dem richtige Zeitpunkt, **wann, welche Handlungen** vom Verwaltungsrat, respektive der Revisionsstelle gefordert werden, schweigt sich sowohl die Botschaft zum Revisionsgesetz, noch der Vorschlag zum neuen Aktienrecht aus. Einzig das Bundesgericht hat sich im Fall aus dem Jahre 1999 dazu geäußert und eine Frist bei offensichtlicher Überschuldung, zwischen Feststellung der Überschuldung und dem Gang zum Richter, von 4-6 Wochen festgelegt.

Aufgrund meiner Erfahrung wird diese Frist aber der Komplexität der Materie nicht gerecht.

Gehen wir von folgender Annahme aus:

Bei der in finanziellen Schwierigkeiten sich befindlichen Gesellschaft handelt es sich um eine typische KMU Unternehmung. Der Hauptaktionär ist zugleich VR-Präsident und Geschäftsführer. Seine Ersparnisse sind grossmehrheitlich in der Gesellschaft gebunden. Aufgrund von externen Faktoren hat er sich bei einem Ergänzungsbauprojekt übernommen und die Gesellschaft befindet sich nun in einer finanziellen Krise, mit der Folge, dass die Liquidität ungenügend, die Kreditlimiten bei den Finanzinstituten ausgeschöpft und die offenen Verpflichtungen nicht mehr termingerecht erfüllt, respektive bezahlt werden können. Zudem haben sich die Umsatzerwartungen nicht wie prognostiziert entwickelt und es fehlt der Gesellschaft an der nötigen Ertragskraft.

Der Periodenabschluss zeigt die beründete Besorgnis einer Überschuldung.

Sie sind Revisionsstelle der Gesellschaft „Eingeschränkte Prüfung“ und der Verwaltungsratspräsident informiert sie über diesen Sachverhalt.

Zur Analyse:

Was unternimmt der Unternehmer und die Revisionsstelle?

- Der Unternehmer als VRP und Geschäftsführer wird die Fortführung der Gesellschaft vehement bejahen;
- Die Gesellschaft erstellt eine Zwischenbilanz zu Fortführungs- und Liquidationswerten;
- Prüfung der Bilanzen als zugelassener Revisor;
- Zwischenbilanz bestätigt Kapitalverlust, allenfalls Überschuldung
- VR will Sanierungsmassnahmen beantragen und ergreifen, das heisst, verschiedene Verhandlungen mit Banken, Lieferanten und potentiellen Geldgebern müssen geführt werden;
- Es werden verschiedene Szenarien erarbeitet und auf ihre Realisierung geprüft;
- In der Zwischenzeit sind 5 Wochen vergangen und Sie als Revisor verfügen noch über keine konkreten Ergebnisse;
- Was ist zu tun?

Lösungsansatz:

- Sollen Sie als Revisionsstelle den Richter benachrichtigen ?
- Soll dieser Schritt der VRP tun? (Der wird sich weigern; will er doch nicht sein Lebenswerk zerstören)

Weitere offene Fragen zur Überschuldung

Im Gesetzestext wird der Begriff **offensichtlich** verwendet um den Grad der Überschuldung zu quantifizieren. **Was bedeutet offensichtlich?**

Auf den ersten Blick scheint es, dass Offensichtlichkeit klar und objektiv feststellbar ist, wird doch in den Kommentaren festgehalten: „wenn jeder verständige Mensch ohne weitere Abklärungen sofort sehe, dass die Gesellschaft überschudet sei“.

In der Folge müssen wir als Experte nicht lange überlegen, um den Sachverhalt der Überschuldung unverzüglich zu erkennen. Das dem nicht so ist, können wir als Praktiker bestätigen. In der Praxis wird der VR eine Überschuldung verneinen und höchstens einen Kapitalverlust bestätigen, während wir als Revisionsstelle eher die Überschuldung unterstellen. Nun beginnen die interessanten Diskussionen:

- Der Verwaltungsrat wird auf die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen hinweisen, welche die Situation grundlegend verbessern wird. Er habe sogar ein Budget erstellt, das diesen Umstand bestätige;
- Der Verwaltungsrat beansprucht für sich, nicht zu unrecht, dass er über vertiefere Kenntnisse des Marktes und der Branche besitze und die Zukunft besser einschätzen könne als die Revisionsstelle. Zumal die Aussichten klar positiv beurteilt werden können, da die angebotenen Dienstleistungen wieder vermehrt nachgefragt und die Gesellschaft in Zukunft mit Gewinnen rechnen könne. Dadurch könne, falls je vorhanden, die Überschuldung beseitigt werden.

Dürfen solche Zukunftsrechnungen in die Überlegungen der Revisionstelle einfließen, oder müssen sie sogar einbezogen werden?

- Aus meiner praktischer Erfahrung muss die wirtschaftliche Zukunft der Gesellschaft bei der Feststellung der Überschuldungsanzeige mitberücksichtigt werden, aber sie heilt den aktuellen Sachverhalt nicht. Falls keine neuen Mittel im Umfange der Überschuldung oder ein Rangrücktritt auf Darlehen eingebracht werden können. Denn Art 725 OR verlangt den Gang zum Richter immer dann, wenn keine Rangrücktritte im Umfang der Unterdeckung erfolgen, oder andere geeignete Sofortmassnahmen zur Beseitigung der Überschuldung ergriffen werden. In der Konsequenz bedeutet das, dass wirtschaftlich günstige Aussichten nicht genügen, um den Gang zum Richter zu vermeiden.

Bewertungsfragen

Eine gegenüber der Abschlussrevision heiklere Frage stellt sich für die richtige Bewertung von einzelnen Aktiven. Hier kann der vom Prüfer gewählte Wertansatz unmittelbar über Leben oder Tod der Gesellschaft entscheiden.

Dass diese Frage gegenüber der Abschlussprüfung einen höheren Stellenwert besitzt zeigt sich auch aus dem Umstand, dass bei der Abschlussrevision (ob ordentlich oder eingeschränkt geprüft wird) die Möglichkeit besteht, allfällige Zweifel bezüglich der Bewertung von einzelnen Aktiven, im Bericht an die Generalversammlung auszudrücken. Diese Möglichkeit fehlt im konkreten Falle. Also wird sich der Revisor genau überlegen, was

für einen Wertmassstab er für die Bewertung der Bilanzpositionen anwenden will, oder muss. Auch gegen den Willen des Verwaltungsrates.

Aus praktischer Sicht empfehle ich, bei der Quantifizierung der fraglichen Positionen, **klare transparente und einfache Bewertungskriterien zu wählen**, die auch einem Dritten plausibel gemacht werden können. Dies schon aus Eigeninteresse, auch wenn die gewählten Kriterien nicht den Vorstellungen des VR entsprechen, der ja aus seiner Sicht eher der Devise nachlebt: **Augen zu und durch**

Rangrücktritt

Vielfach wird in wirtschaftlichen Krisensituationen zum Mittel des Rangrücktritts auf Forderungen des Aktionärs, oder nahestehenden Dritten, zur Vermeidung der Anzeige zurückgegriffen.

Was ist beim Rangrücktritt zu beachten:

Obwohl der Rangrücktritt als Mittel zur Vermeidung des Ganges zum Konkursrichter explizit in Art. 725 Absatz 2 OR vorgesehen ist, gilt es folgendes zu beachten:

- Mittels eines Rangrücktrittes fließen keine neuen Mittel in die notleidene Gesellschaft, in der Folge werden allfällig vorhandenen Liquiditätsengpässe nicht behoben;
- Der Rangrücktritt ist ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das zwischen der Gesellschaft und dem Aktionär, oder dem Gläubiger, abgeschlossen wird. Diese Stundung (normalerweise inklusive der Zinsen) muss so ausgestaltet sein, dass der Gläubiger auf die dem Rangrücktritt unterstellten Forderungen verzichten kann, auch über eine längere Zeitperiode;
- Der Gläubiger muss auch einen allfälligen Verlust seiner dem Rangrücktritt unterstellten Forderung wirtschaftlich verkraften können, ohne selbst in eine finanzielle Notlage zu verfallen.

Qualifikation des Rangrücktritts:

- Der Rangrücktritt ist ein probates Mittel, in Situationen, wo die notleidende Gesellschaft über eine ungebrochene Ertragskraft verfügt, respektive durch eingeleitete Sanierungs- und Restrukturierungsmassnahmen wieder über eine genügende Ertragskraft verfügt;
- Nicht tauglich ist das Instrument dann, wenn die Gesellschaft aufgrund von Liquiditätsengpässen, oder aufgrund von strukturellen Schwierigkeiten, sich in einer finanziellen Notlage befindet, unabhängig der im Gesetz vorgesehenen Möglichkeiten.

Mögliche Lösungsansätze zur Minimierung der Risiken aus der Sicht der Revisionsstelle

Da sowohl bei der ordentlichen wie auch die der eingeschränkten Revision von der Revisionsstelle die Überschuldungsanzeige bei offensichtlicher Überschuldung verlangt wird, stellt sich die Frage, wie man sich bei einer solchen Situation als Revisionsstelle am besten verhält, respektive absichert.

- Vorerst gilt es als Revisionsstelle, grösstmögliche **Sicherheit** über den effektiv vorliegenden Sachverhalt zu erlangen, nämlich liegt ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung vor. Dafür sind wahrscheinlich ausgedehnte Prüfungshandlungen erforderlich, auch unter der Gefahr, dass die aufgewendeten Stunden dem Kunden nicht vollständig verrechnet werden können. Gilt es doch, grösstmögliche Sicherheit bezüglich dem exakten Betrag der Überschuldung zu erlangen, denn danach müssen sich die zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen ausrichten;
- Für die Arbeiten und die Analysetätigkeiten vor Ort beim Kunden empfiehlt es sich, ein anderes **Prüfungsteam** als das für die Abschlussrevision zuständige Team einzusetzen. Dadurch können allenfalls vorhandene persönliche gegenseitige Wertschätzungen eliminiert werden und die Revisionsstelle erhält ein ungeschminktes Bild von der aktuellen finanziellen Situation der notleidenden Gesellschaft. Auch wenn dies mittels eines höheren Arbeitseinsatzes durch die Revisionsgesellschaft erkaufte werden muss und allenfalls nicht das gesamte Honorar dem Kunden verrechnet werden kann;
- Besprechung mit dem Verwaltungsrat und gemeinsame Festlegung des Handlungsplans mit Terminvorgaben und Festhaltung der Verantwortlichkeiten, **wer mach was bis wann**. Dokumentation der einzelnen Handlungsschritte schriftlich festhalten und durch VR unterzeichnen lassen;
- Falls Sanierungsmassnahmen ergriffen werden sollen, genaue Definition der Handlungen und des Ausmasses, damit Auswirkungen auf die Rechnungslegung abgeschätzt werden können. Budgets in zwei Varianten (Best-/ Worstcase-Szenario).
- Sanierungswürdigkeit und Sanierungsfähig detailliert abklären;
- **Risikoanalyse** durch VR à-jour bringen lassen. (Die Risikobeurteilung ist ja seit der Einführung des neuen Revisionsrechts ein Muss für alle Aktiengesellschaften, unabhängig von ihrer Grösse. Allenfalls ein auf dem Markt sich befindliches Analyse-Tool einsetzen. Vorteil: Externe wie interne Risiken werden lokalisiert, analysiert und quantifiziert.);
- **Festlegen der Regeln**, nach welchen die **Prüfung** der **Zwischenbilanz** erfolgen soll, ob nach den Regeln der ordentlichen, oder nach eingeschränkter Revision geprüft wird. Falls bis jetzt eingeschränkt: Auch Zwischenbilanz eingeschränkt prüfen, mit Ergänzung der kritischen Bilanzpositionen durch zusätzlich angezeigte Prüfungshandlungen, unter Beachtung der Schweizer Prüfungsstandards 800;
- Wird die Sanierung sowohl vom VR als auch von der Revisionsstelle als möglich erachtet, gilt es die **Frist** (60 Tage) genau zu **überwachen**. Spätstens nach 40 Tagen ist

der Sanierungsfortschritt durch beide Parteien zu überprüfen und der gemeinsam erarbeitete Aktionsplan allenfalls entsprechend anzupassen;

- Zeigt sich nach 8 Wochen, dass zwar erste Erfolge erzielt werden konnten, aber das Sanierungsziel noch nicht erreicht wurde, Entscheid ob der Richter benachrichtigt werden soll. Falls ja, soll dann der Richter entscheiden, ob er aufgrund der eingeleiteten Sanierungs- und Restrukturierungsmassnahmen an den wirtschaftlichen Fortbestand der Gesellschaft glaubt. Allenfalls kann auch ein Konkursaufschub erwirkt werden, welche der Gesellschaft zusätzliche Zeit verschafft;
- Wichtig ist in einem solchen Fall die Dokumentation sämtlicher ergriffenen Massnahmen und Entscheidungen. Vielfach wird der Dokumentationsfunktion in kleineren und mittelgrossen Revisionsgesellschaften zu wenig Beachtung geschenkt. Denken wir daran, dass für den Richter nur zählt, was schriftlich dokumentiert ist und durch einen unabhängigen fachkundigen Dritten auch nachvollzogen werden kann.

Christoph Berger, lic. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer

Oberwangen, 5. November 2008

Charts

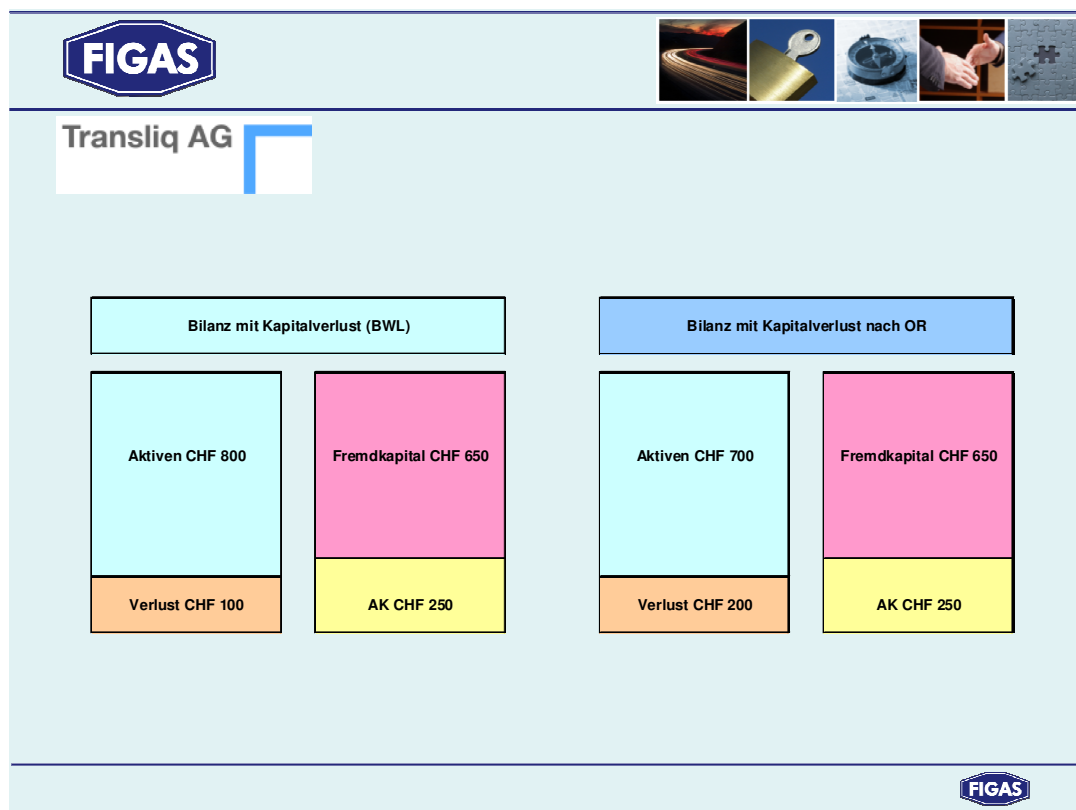


Chart 1

Transliq AG

Kapitalverlust gemäss Art. 725 OR

<u>Ausgangslage:</u>	Beispiel	Berechnung Art. 725,1
Aktienkapital:	1/2 muss gedeckt sein	400'000 50% 200'000
Allgemeine Reserve:	bis 1/2 des AK's, gesetzl. Reserve darüber "Freie Reserve"	100'000 50% 50'000
Freie Reserve:	frei	150'000
AGIO:	gehört in gesetzl. Reserve wenn Res. > 50% AK = Freie Res.	50'000 50% 25'000
Reserve für eigene Aktien:	immer gesetzl. Reserve	20'000 50% 10'000
Aufwertungsreserve:	voll an Verlustvortrag anrechenbar	20'000 50% 10000
Gewinnvortrag:		25'000
Jahresverlust:		-300'000
Total Eigenkapital	465'000	
Grenze Mindestkapital (1/2 AK + 1/2 gesetzl. Reserve)		295'000

Chart 2



Transliq AG



Eckpfeiler:

- **Schutz des Eigenkapitals**
- **Persönliche und solidarische Haftung VR**
- **Persönliche und solidarische Haftung der Revisionsstelle**



Chart 3



Transliq AG



Testat zur Ordentlichen Revision von Jahresrechnungen

Verantwortung des Verwaltungsrates:

"Der Verwaltungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstößen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich."



Chart 4



Transliq AG



Testat zur Ordentlichen Revision von Jahresrechnungen

Verantwortung der Revisionsstelle:

"Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die schweizerischen Gesetz- und Schweizer Prüfungsstandards vorzunehmen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.



Chart 5



Transliq AG



Pflichten der Revisionsstelle bei Überschuldung (Art. 725, 1-2 OR)

Anzeigepflichten:

"Zeigt die letzte Jahresbilanz, dass die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht mehr gedeckt sind, so beruft der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung ein und beantragt ihr Sanierungsmassnahmen.

Wenn begründete Besorgnis einer Überschuldung besteht, muss eine Zwischenbilanz erstellt und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorgelegt werden.

Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind, so hat der Verwaltungsrat den Richter zu benachrichtigen, sofern nicht Gesellschaftsgläubiger im Ausmass dieser Unterdeckung im Rang hinter alle andern Gesellschaftsgläubiger zurücktreten."



Chart 6